

Nr. 096/2017

Interpellation A. Graf: Überdurchschnittlich hohe Sozialhilfequote in Kriens

Eingang: 4. Dezember 2017

Zuständiges Departement: Sozialdepartement

Beantwortung

Die Interpellation

Der Interpellant äussert sich in seiner Interpellation besorgt über die hohe Sozialhilfequote von 4,2 % in der Gemeinde Kriens, die fast doppelt so hoch wie jene im Kanton Luzern (2,3 %) und höher als diejenige in der Gemeinde Emmen trotz hohem Anteil der ausländischen Bevölkerung sei. Der Interpellant stellt die Fragen, was die Gemeinde Kriens so attraktiv mache, dass sie Sozialhilfebeziehende anziehe, wie viele Haushalte zur Zeit Sozialhilfe beziehen würden und wie in den letzten 5 Jahren die Zahl der Sozialhilfebeziehenden angestiegen sei.

Im Weiteren ortet der Interpellant folgende Risikogruppen für Sozialhilfeabhängigkeit: Kinder, Ausländerinnen und Ausländer, Alleinerziehende und Geschiedene. Der Interpellant möchte wissen, was der Gemeinderat unternimmt, um diese Risikogruppen vor der Sozialhilfeabhängigkeit zu bewahren.

Letztlich will der Interpellant wissen, ob sich die Anstellung eines vollamtlichen Sozialinspektors nicht lohnen würde.

Zu den Fragen

1. Was macht Kriens so attraktiv, dass es Sozialbezüger anzieht?

Das vorhandene, nachfolgend verwendete Datenmaterial widerspricht der These des Interpellanten, Kriens ziehe Sozialhilfebezüger an.

a) Fallaufnahmen im Zeitraum 01.01. – 31.12.2017

Im Jahr 2017 begründeten insgesamt 220 neue Fälle einen Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe in der Gemeinde Kriens. Bei 39 dieser neuen Dossiers sind die Betroffenen neu in die Gemeinde Kriens zugezogen. Dies entspricht 15 % der Neuaufnahmen.

Herkunftsort	Anzahl Dossiers	Details
Luzern	10	
Emmen	4	
Willisau	3	
Kanton LU, div. Gemeinden	9	Adligenswil, Ebikon, Eschenbach, Honau, Horw, Root, Sempach, Wikon, Wolhusen
diverse Kantone CH	9	BE 2, SG 2, ZH 2, SZ 1, TI 1, UR 1
Ausland	4	Argentinien 2 (CH), Vietnam 1 (Kriens), Dominikanische Republik 1 (Heirat)
Total	39	

Die Detailanalyse der Fallaufnahmen für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2017 zeigt, dass mit 10 Fällen am meisten Personen aus der Stadt Luzern nach Kriens zugezogen sind. In 16 Fällen sind die Betroffenen von anderen Luzerner Gemeinden nach Kriens zugezogen, in 9 Fällen geschah der Zuzug aus anderen Kantonen und in 4 Fällen direkt vom Ausland.

b) Fallabschlüsse im Zeitraum 01.01. – 31.12.2017

Im Jahr 2017 konnten insgesamt 215 Sozialhilfedossiers abgeschlossen werden. In 45 Fällen erfolgte der Fallabschluss aufgrund Wegzugs der Betroffenen aus der Gemeinde Kriens. Dies entspricht 21 % der Fallabschlüsse.

Wegzugsort	Anzahl Dossiers	Details
Luzern	19	
Emmen	6	
Kanton LU, div. Gemeinden	5	Buchrain, Dierikon, Eschenbach, Hochdorf, Rickenbach
diverse Kantone CH	12	ZH 3, AG 2, BL 2, BE 1, OW 1, SG 1, SO 1, ZG 1
Ausland	3	Deutschland 2, Argentinien 1
Total	45	

Die Detailanalyse der Fallabschlüsse für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2017 zeigt, dass mit 19 Fällen am meisten Personen in die Stadt Luzern weggezogen sind, gefolgt von Emmen mit 6 Fällen. In 5 Fällen sind die Betroffenen in andere Luzerner Gemeinden weggezogen, in 12 Fällen geschah der Wegzug in andere Kantone und in 3 Fällen ins Ausland.

c) Fazit der Zuzüge und Wegzüge im Jahr 2017

Die These des Interpellanten, dass Kriens Sozialhilfebeziehende anziehe, kann aufgrund der Datenlage 2017 nicht erhärtet werden. Die Fallabschlüsse aufgrund von Wegzug aus der Gemeinde Kriens überwogen im Jahr 2017 die Fallaufnahmen aufgrund von Zuzug aus anderen Gemeinden nach Kriens. Die Wegzüge nach Luzern und Emmen übertreffen die Zuzüge aus diesen beiden Gemeinden deutlich. Auch die Wegzüge in andere Kantone sind leicht höher als die Zuzüge aus anderen Kantonen. Die Zuzüge aus diversen Luzerner Gemeinden überstiegen jedoch die Wegzüge in diverse Luzerner Gemeinden. Die Zu- und Wegzüge mit dem Ausland hielten sich in etwa die Waage.

Am 15. Februar 2018 hat LUSTAT Statistik Luzern erstmals unter der Adresse www.lustat.ch/files/lustat/analysen/aktuell/2018/lustataktuell_2018_01.pdf Daten zum Thema „Umzug und Sozialhilfe“ veröffentlicht.

Dabei wurden Daten des Bundesamtes für Statistik der Jahre 2012 – 2016 ausgewertet. Der Vergleich mit diesen kantonalen Daten zeigt eine relativ hohe Übereinstimmung mit der internen Erhebung der Gemeinde Kriens.

Im kantonalen Durchschnitt sind 20 Prozent der neu auf Sozialhilfe angewiesenen Personen Neuzugezogene in eine Gemeinde. In der Gemeinde Kriens lag dieser Anteil mit 15 Prozent sogar deutlich tiefer. Zwei Drittel der neuzugezogenen Personen mit Sozialhilfebezug im Kanton Luzern wohnten vorher in anderen Gemeinden des Kantons, ein Viertel stammte aus einem anderen Kanton und rund jede/jeder Zehnte ist aus dem Ausland zugezogen. Diese Verteilung entspricht exakt den Daten von Kriens.

Auch die kantonalen Vergleichsdaten der Fallabschlüsse aufgrund Wegzugs aus der Gemeinde weisen eine hohe Übereinstimmung mit den Daten von Kriens auf. Knapp ein Viertel aller Fälle im Kanton Luzern konnte aufgrund Wegzugs aus der Gemeinde abgeschlossen werden. Dieser Anteil lag in der Gemeinde Kriens im Jahr 2017 bei 21 Prozent. Aufgrund der verfügbaren Daten konnte LUSTAT nicht aufschlüsseln, wohin die Betroffenen weggezogen sind. Ein entsprechender Detail-Vergleich mit den Daten von Kriens ist demnach nicht möglich.

Tendenziell ist gemäss Datenauswertung von LUSTAT das Verhältnis von Zuzügen zu Wegzügen kantonsweit ausgeglichen oder leicht negativ. Einzig in der Analysezone Entlebuch übersteigen die Zuzüge die Wegzüge deutlich um einen Drittel. Mit einem Viertel mehr Zuzügen als Wegzügen weist auch die Stadt Luzern einen Nettozufluss in die Sozialhilfe aus. Dieses Ergebnis stützt die These, dass Städte grundsätzlich höher belastet sind von Zu- und Wegzugsbewegungen. Die Daten von Kriens untermauern diese Tendenz deutlich: 9 Zuzüge aus der Stadt Luzern gegenüber 19 Wegzügen in die Stadt Luzern.

2. Wie viele Haushalte beziehen zur Zeit Sozialhilfe?

a) Einführend einige Angaben zum Datenmaterial

Grundsätzlich werden für kommunale oder kantonale Datenvergleiche die aufbereiteten Daten des Bundesamtes für Statistik (BFS) aus der Sozialhilfestatistik verwendet. Die aktuellsten Daten liegen für das Jahr 2016 vor. Die statistischen Daten für das Jahr 2017 werden voraussichtlich im November 2018 vorliegen.

Die Sozialhilfestatistik des BFS erfasst alle Sozialhilfedossiers einer bestimmten Gemeinde, unabhängig davon, durch welche Institution die Unterstützung erfolgt. Das hat insbesondere Folgen bei Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich. Die Unterscheidung zwischen wirtschaftlicher Sozialhilfe für die ansässige Bevölkerung /WSH und Sozialhilfe für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich erfolgt aus Vergleichbarkeitsgründen nach einem bundesweit einheitlichen Kriterium. Dieses Kriterium basiert auf dem Aufenthaltsstatus sowie der finanziellen Zuständigkeit des Bundes. Dieser ist während maximal 5 Jahren bei anerkannten Flüchtlingen und während maximal 7 Jahren bei vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen und Personen zuständig. Für den Kanton Luzern, der noch für eine Übergangsfrist von 10 Jahren für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich zuständig ist, hat dies zur Folge, dass diese Personen nach Ablauf der bundesrechtlichen Zuständigkeitsfrist in der BFS-Statistik der Gemeinde als reguläre WSH-Fälle geführt werden, auch wenn sie noch innerhalb der kantonalen Strukturen für den Asyl- und Flüchtlingsbereich betreut und vom Kanton finanziert werden.

Das Auslaufen der Mutterschaftsbeihilfen (MBH) per Ende 2015 hat zur Folge, dass diese Personengruppe per Anfang 2016 mit wirtschaftlicher Sozialhilfe anstelle von Mutterschaftsbeihilfe unterstützt wird und dementsprechend in der Sozialhilfequote berücksichtigt wird.

b) Anzahl Haushalte, die per 31. Dezember 2016 in der Gemeinde Kriens wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen

Anzahl unterstützte Haushalte	529
Total Haushalte am 31. Dezember des Vorjahres (2015)	12'075
Haushaltsquote in der Sozialhilfe	4.4

3. Wie ist in den letzten 5 Jahren die Anzahl der Sozialhilfe-Beziehenden gestiegen?

Die nachstehenden Daten setzen die Datenreihe 2008 – 2012 aus der Beantwortung des Postulats Hahn: Negativer Trend der Sozialhilfequote in der Gemeinde Kriens (Nr. 052/2013) vom 26. November 2014 fort. Es wird auf die Ausführungen zum Datenmaterial unter 2.a) verwiesen.

c) Entwicklung der Sozialhilfequote WSH und MBH in der Gemeinde Kriens von 2012 bis 2016

Jahr	ständige Wohnbevölkerung	Anzahl unterstützte Personen WSH	Sozialhilfe-Quote WSH	Anzahl unterstützte Personen MBH	Sozialhilfe-Quote MBH	Total unterstützte Personen WSH und MBH	Total Quote
2012	26'751	939	3.5	89	0.3	1'028	3.8
2013	26'751	1'021	3.8	90	0.3	1'111	4.1
2014	26'957	994	3.7	85	0.3	1'079	4.0
2015	27'229	1'007	3.7	89	0.3	1'096	4.0
2016	27'046	1'146	4.2	0	0	1'146	4.2

Die ständige Wohnbevölkerung der Gemeinde Kriens hat von 2012 bis 2015 leicht zugenommen, von ehemals 26'751 Einwohnerinnen und Einwohner auf 27'229 im Jahr 2015. Von 2015 auf 2016 waren die Bevölkerungszahlen erstmals seit langer Zeit leicht rückläufig. Die absolute Zunahme beläuft sich auf 295 Personen. Die Anzahl Personen, welche im gleichen Zeitraum mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt werden mussten, erfuhr dagegen keine lineare Steigerung bis ins Jahr 2015. Im Jahr 2014 mussten 32 Personen weniger als im Jahr 2013 unterstützt werden. In den Jahren 2015 und 2016 stieg die Anzahl unterstützter Personen wieder um 20 resp. 50 Personen an. Das bedeutet von 2012 bis 2016 eine absolute Steigerung von gesamt 118 Personen.

Wie unter Frage 2 lit. a erläutert, umfassen die BFS-Daten nicht nur jene Personen, die durch die Sozialdienste Kriens unterstützt werden, sondern auch Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich, die aufgrund der dargelegten Kriterien vom Kanton und nicht von der Gemeinde unterstützt werden.

d) Aufteilung der Datenzulieferung zwischen Sozialdienste und Kanton 2014 - 2016

Es liegen lediglich die Detaildaten der Jahre 2014 – 2016 vor.

Jahr	ständige Wohnbevölkerung	Total unterstützte Personen WSH + MBH	Unterstützte Personen durch Sozialdienste Kriens	Unterstützte Personen durch Kanton
2014	26'957	1'079	1'006	73
2015	27'229	1'096	1'020	76
2016	27'046	1'146	1'009	137

Diese Detailaufgliederung zeigt, dass die Gesamtzahl der unterstützten Personen der ständigen Wohnbevölkerung in der Gemeinde Kriens in den letzten Jahren leicht angestiegen ist. Der Anstieg vom Jahr 2015 ins Jahr 2016 ist jedoch ausschliesslich durch einen Anstieg der Anzahl unterstützter Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich bedingt. Somit ist der Anstieg der Sozialhilfequote von insgesamt 4.0 % im Jahr 2015 auf 4.2 % im Jahr 2016 durch den Anstieg der Anzahl von unterstützten Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich im Zusammenspiel mit der leicht rückläufigen Bevölkerungszahl bedingt. Parallel dazu zeigt die Bevölkerungsstatistik der Gemeinde Kriens Ende 2016 gegenüber dem Vorjahr eine Abnahme des Anteils der schweizerischen Bevölkerung um 118 Personen bei einer gleichzeitigen Zunahme der ausländischen Wohnbevölkerung um 74 Personen.

4. Die Risikogruppen für Sozialhilfeabhängigkeit sind: Kinder, Ausländerinnen und Ausländer, Alleinerziehende und Geschiedene sind nach wie vor einem erhöhten Risiko ausgesetzt. Was unternimmt der Gemeinderat um diese Risikogruppen vor der Sozialhilfeabhängigkeit zu bewahren?

a) Kinder

376 Kinder bezogen im Jahr 2016 Sozialhilfe. Ihr Anteil entspricht 33 % aller Sozialhilfebeziehenden. Ihre Sozialhilfequote liegt bei ca. 8.5 %.

b) Ausländerinnen und Ausländer

435 Ausländerinnen und Ausländer bezogen im Jahr 2016 Sozialhilfe. Ihr Anteil entspricht 45.3 % aller Sozialhilfebeziehenden. Die Sozialhilfequote bei den Ausländerinnen und Ausländern liegt bei 10.4 %.

c) Alleinerziehende und Geschiedene

Dazu eine Statistik von LUSTAT Statistik Luzern

(https://www.lustat.ch/files_ftpdaten/gd/1059/w133_031g_gd1059_zz_d_0000.html)

Mit Sozialhilfe unterstützte Privathaushalte in Kriens nach Haushaltstyp seit 2010					
Kategorie	Alleinlebende	Alleinerziehende	Paare mit Kind/ern	Paare ohne Kind	Andere
2010	181	118	43	12	95
2011	161	118	40	18	132
2012	170	114	47	19	146
2013	149	118	62	23	149
2014	160	111	58	24	150
2015	174	112	59	20	138
2016	191	130	66	25	131

543 Haushalte bezogen im Jahr 2016 Sozialhilfe in der Gemeinde Kriens. Dabei ist der Anteil von Alleinlebenden Personen mit 35 % deutlich am höchsten, gefolgt von Alleinerziehenden und Ein-Personen-Fällen (nicht alleine lebend) mit je 24 %. Paare mit Kindern machen 12 % und Paare ohne Kinder rund 5 % aller Haushalte aus.

d) Massnahmen der Sozialdienste

aa) Vor Bezug der wirtschaftlichen Sozialhilfe

Der Gemeinderat schickt voraus, dass es nur bedingt in der Macht von Politik und Verwaltung liegt, Menschen vor Bedürftigkeit zu bewahren. Wesentlich für die Reduktion von Bedürftigkeit sind zur Verfügung stehende Arbeitsplätze, damit die Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinde ihre Existenz selbständig sichern können. Mit der Schaffung von ausreichenden und finanzierbaren Betreuungsplätzen für Kinder fördert die Gemeinde die Möglichkeit der Berufstätigkeit von Eltern, insbesondere auch von Alleinerziehenden. Damit soll auch die Sozialhilfebedürftigkeit von Kindern möglichst tief gehalten werden.

Wesentlich ist die Möglichkeit, sich aus- und fortzubilden. Personen, die über eine abgeschlossene Schulbildung, Berufslehre oder über eine akademische Ausbildung verfügen, sind kaum von Bedürftigkeit betroffen. Nur schon die Möglichkeit, sich in deutscher Schriftsprache oder in Dialekt zu verständigen, erhöht die Chancen, nicht bedürftig sein zu müssen bzw. einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu können.

bb) Während des Bezugs von wirtschaftlicher Sozialhilfe

Wenn und solange eine Erwerbstätigkeit nicht möglich ist, hat die Gemeinde den gesetzlichen Auftrag, den Betroffenen die Existenz zu sichern und sie dabei zu unterstützen, kurz-, mittel- oder längerfristig den Weg zurück in die Erwerbsarbeit zu finden. Die Sozialdienste haben den Auftrag, Betroffene zu fördern und zu fordern mit dem Ziel der beruflichen Reintegration. Dazu finanziert die Gemeinde einerseits fördernde arbeitsintegrative Massnahmen. Andererseits fordert sie mit gezielten Auflagen/Weisungen und allfälligen Leistungskürzungen die Mitwirkung im Sinne von konkreter Arbeitsleistung ein. Sollte dies aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sein, werden die Betroffenen dabei unterstützt, allfällige Ansprüche gegenüber den Sozialversicherungen oder weiteren Versicherungen geltend zu machen. In der Zusammenarbeit mit der Invalidenversicherung und der Arbeitslosenversicherung sollen die Möglichkeiten einer beruflichen Integration ausgeschöpft werden – oder – sollte dies nicht möglich sein, allfällige Versicherungsleistungen geltend gemacht werden. Dazu hat der Gemeinderat im Jahr 2013 in den Sozialdiensten eine Stelle Fachsupport Subsidiarität/Sozialversicherungen geschaffen. Die entsprechenden Ergebnisse dieser Stelle werden jährlich gegenüber den Mitgliedern der Kommission für Bildung, Soziales & Gesundheit (KBSG) zu Handen der Fraktionen ausgewiesen.

Mehr Sorgen bereiten dem Gemeinderat die ausgesteuerten Menschen in der Altersgruppe 50plus sowie die steigende Zahl von Sozialhilfedossiers von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen Personen, die während der ersten 10 Jahre in der Schweiz durch Bund und Kanton unterstützt wurden und anschliessend an die Gemeinden übertragen werden.

Im Jahr 2018 werden der Gemeinde 17 Dossiers übertragen. Dies entspricht annähernd dem Gesamttotal der letzten 4 Jahre. Wie der Beantwortung der zweiten aktuellen Interpellation des Interpellanten entnommen werden kann, ist davon auszugehen, dass auch in den kommenden 2 Jahren mit jährlichen Dossierübergaben im Umfang des Jahres 2018 zu rechnen sei, bevor die Zahlen ab 2021 nochmals deutlich ansteigen könnten. Zu beachten ist, dass sich auf dem Gemeindegebiet von Kriens das Durchgangszentrum Grosshof befindet. Der Kanton Luzern hat vertraglich zugesichert, im Gegenzug keine Menschen mit asylrechtlichem Status Kriens zuzuweisen. Die Auswirkungen dieser Vereinbarung treten aber erst mit einer Verzögerung von zehn Jahren (Zuständigkeitswechsel wegen des zehnjährigen Aufenthalts) ein. Nach Ablauf von 10 Jahren seit Inkrafttreten der Vereinbarung, ab ca. 2024, sollten also die zu übertragenden Dossierzahlen sinken.

Erfahrungen zeigen, dass die Integration von Menschen in den Arbeitsmarkt nach 10 Jahren erfolgloser Bemühungen durch die vorgelagerten Dienste ein sehr aufwändiges und teilweise auch unmögliches Unterfangen ist. Als Konsequenz müssen die Integrationsbemühungen bei Personen mit besseren Integrationschancen noch erhöht werden. Die landesweiten Erfahrungen zeigen, dass fehlende Sprache/Bildung/Ausbildung eine Integration massiv erschwert. Entsprechend sollen in den kommenden Jahren vermehrt auch gezielte Bildungsmassnahmen gefördert und finanziert werden. Entsprechende Abklärungs- und Fördermassnahmen sind gezielt als Investition in die Zukunft zu unterstützen. Deshalb wird der Fokus der Integrationsmassnahmen auch auf die 2. Generation gelegt. Die 2. Generation hat meist die Schulen in der Schweiz besucht, beherrscht deswegen unsere Sprache und verfügt über ein Schulbildungsniveau, das eine Integration in den Arbeitsmarkt auf allen Stufen ermöglicht. Hier ist die Chance am grössten, Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene in den Arbeitsmarkt zu integrieren und so aus der Sozialhilfe abzulösen.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Anzahl Menschen, die auf die Finanzierung durch das letzte Auffangnetz – die Sozialhilfe – angewiesen sind, in den kommenden Jahren trotz aller Bemühungen durch die Fachstellen ansteigen wird, da nicht mehr genügend Erwerbsarbeitsplätze für alle zur Verfügung stehen. Insbesondere ältere Menschen (gemeint sind damit Arbeitnehmende der Altersgruppe 50plus) und Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen werden in besonderem Mass auf Unterstützung angewiesen sein.

Der Gemeinderat wird sich für eine ausgewogene Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden einsetzen.

5. Würde es sich nicht lohnen einen vollamtlichen Sozialinspektor anzustellen?

Die Sozialdienste Kriens gehen gezielt gegen rechtswidrigen Sozialhilfebezug vor. Sie unterscheiden vier Ebenen, die je spezifische Instrumente und Massnahmen beinhalten. Diese werden nachfolgend unter lit. a – d dargelegt. Sie basieren insbesondere auf dem Vorstoss von Thomas Lammer (FDP), welcher im Anhang lit. II erwähnt wird.

a) Vorbeugen mit Hilfe von klaren Informationen, standardisierten Abklärungen und professionellem Personal

Die Fallaufnahme erfolgt durch spezialisiertes Fachpersonal nach einem standardisierten Verfahren (Intakeverfahren). Dazu gehört auch, dass jeder Sozialhilfeantrag routinemässig durch den Fachsupport Subsidiarität geprüft wird. Dabei wird geklärt, ob alle möglichen sozialversi-

cherungsrechtlichen und privatrechtsrechtlichen Ansprüche geltend gemacht werden. Damit können auch allenfalls nicht gemeldete Leistungsbezüge aufgedeckt werden. Die Standardisierung des Aufnahmeverfahrens und der Abklärungen ermöglicht ein systematisches Vorgehen und somit ein Senken von Fehlerquellen.

Die Antragstellenden werden im Abklärungsprozess umfassend über ihre Rechte und Pflichten informiert. Ein entsprechendes Merkblatt wird mehrsprachig abgegeben. Wo nötig werden Dolmetscherinnen und Dolmetscher beigezogen, auch bei laufenden Fällen.

Der Gemeinderat hat im Rahmen der laufenden Organisationsentwicklung in den Sozialdiensten die Personalressourcen für den Intakebereich erhöht. Damit werden vertiefte Abklärungen bei der Fallaufnahme im 6-Augenprinzip gewährleistet.

Zum Vorbeugen gehört schliesslich auch die professionelle Arbeit der Mitarbeitenden. Es ist einerseits wichtig, dass es gelingt, das für die Beratung notwendige Vertrauen aufzubauen und andererseits müssen die Mitarbeitenden als hoheitliche Aufgabe des Staates auch Kontrollen ausüben. Ein präventiver Ansatz zur Verminderung von allfälligem unrechtmässigem Sozialhilfebezug sind regelmässige Kontakte mit den Betroffenen, nach Möglichkeit auch Hausbesuche, die gemeinsame Erarbeitung von Zielen und deren schrittweise Umsetzung sowie eine enge Zusammenarbeit mit involvierten Fachpersonen insbesondere aus den Bereichen Gesundheit, Sozialversicherungen und Arbeitsintegration.

b) Systematische Überprüfung der Fälle mittels regelmässiger administrativer Revision

Im Rahmen einer periodischen Fallüberprüfung werden mit einem standardisierten Verfahren von den Klientinnen und Klienten sämtliche Unterlagen eingefordert, die zur Überprüfung der Bezugsberechtigung benötigt werden. Dazu gehören folgende Dokumente:

- Bank- und Postkontoauszüge der letzten 6 Monate, Quittungen von Miete und allfälligen Versicherungen
- Abfrage von Einwohnerkontrolldaten sowie Motofahrzeugkontrolldaten, Kontoauszug der AHV-Beiträge
- Situationsbezogen weitere Unterlagen

Diese Unterlagen werden auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität geprüft. Zudem müssen die Klientinnen und Klienten erneut mit ihrer Unterschrift bezeugen, dass sie alle Informationen umfassend und wahrheitsgetreu gemeldet haben.

Bisher wurden diese standardisierten Überprüfungen nicht systematisch sondern punktuell umgesetzt. Mit dem im Budget 2018 bewilligten Stellenausbau von 75 % Administration wird diese systematische Revision aufgebaut. Künftig werden alle neuen Fälle in einem Rhythmus von 6 Monaten einer administrativen Revision unterzogen. Nach 12 Monaten erfolgt eine umfassendere Prüfung, nach 24 Monaten soll jeder Fall noch einmal grundsätzlich im Umfang des Intakeprozesses vertieft überprüft werden.

Trotz vorbeugender Massnahmen und systematischer Prüfung ist es wesentlich, dass die fallführenden Mitarbeitenden während der Dossierführung erkennen, dass ein allfälliger rechtswidriger Bezug vorliegen könnte. Dazu müssen die Mitarbeitenden ihre Dossiers genügend engmaschig betreuen können. Dies erfordert einerseits fachliche Qualifikationen und andererseits entsprechende Zeitressourcen.

Bei folgenden Situationen schöpfen die Mitarbeitenden der Sozialdienste Verdacht:

- Die Klientin oder der Klient erscheint nicht am Besprechungstermin.
- Die Ehepartnerin oder Ehepartner ist bei Besprechungsterminen immer verhindert.
- Die geforderten Unterlagen werden nicht oder nicht vollständig eingereicht.
- Die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen wird abgelehnt.
- Auslandsaufenthalte (z.B. auf Kontoauszügen festgestellt).
- Halten einer Wohnung, die wesentlich über dem gewährten Mietzinsanteil liegt.
- Unklarheiten bei der Durchsicht von Kontoauszügen.
- Getätigte Auslagen von Klientinnen und Klienten, welche über längere Zeit über dem Sozialhilfeanspruch liegen.

Selbstverständlich werden auch sämtliche Hinweise von Drittstellen oder Privatpersonen überprüft. Die Hinweise können anonym erfolgen, die Ergebnisse können jedoch aus Datenschutzgründen nicht kommuniziert werden.

Die stetig zunehmende Komplexität der einzelnen Fälle, die steigenden formalen und rechtlichen Anforderungen an die Arbeit der Sozialdienste sowie die stetig leicht ansteigenden Fallzahlen erfordern entsprechend eine stetige Weiterentwicklung der Sozialdienste. Ziel ist es, auch künftig die notwendigen Interventionen zur schrittweisen und nachhaltigen Verbesserung der Lebenssituation der Betroffenen professionell zu gewährleisten. Dazu müssen die notwendigen Personalressourcen geschaffen werden.

c) Konsequentes Vorgehen bei Verdacht

Die Sozialdienste haben in einem Konzept definiert, was unter rechtswidriger Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen oder unter unrechtmässigem Bezug verstanden wird und wie das konkrete Vorgehen bei Verdacht auf entsprechende Vorkommnisse ist. Je nach Situation und Dringlichkeit des Verdachts werden unterschiedliche Massnahmen ergriffen:

- Jeder Verdachtsfall wird der Abteilungsleitung gemeldet. Das Vier-Augenprinzip kommt zum Einsatz.
- Die Klientinnen und Klienten werden direkt mit dem Verdacht konfrontiert (Ausnahme: Verdunkelungsgefahr).
- Die Klientinnen und Klienten müssen spezifische Vollmachten erteilen, damit die Sozialdienste notwendige Abklärungen vornehmen können.
- Die Klientinnen und Klienten müssen teilweise täglich für Präsenzkontrollen bei den Sozialdiensten erscheinen.
- Die Klientinnen und Klienten müssen an Beschäftigungsprogrammen mit Präsenzkontrollen teilnehmen.
- Im Bedarfsfall erteilt die Abteilungsleitung einen Abklärungsauftrag an den Sozialinspektor, welcher vertiefte Abklärungen durchführt. Gemäss Sozialhilfegesetz § 9 können die zuständigen Organe der Sozialhilfe Sozialinspektorinnen und –inspektoren beiziehen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass jemand unrechtmässig Sozialhilfeleistungen zu erhalten versucht, bezieht oder bezogen hat.

Mit diesen verschiedenen Massnahmen erhalten die Klientinnen und Klienten die Gelegenheit, die Korrektheit ihrer Angaben darzulegen.

d) Sanktionen bei rechtswidrigem Bezug und Wiedergutmachung

Bei einem rechtswidrigen Bezug gehen die Sozialdienste wie folgt vor:

- Der Klient oder die Klientin wird mit dem Abklärungsergebnis konfrontiert.
- Der Klient oder die Klientin unterzeichnet eine entsprechende Schuldanererkennung und vereinbart eine Abzahlungsvereinbarung.
- Ist der Klient/die Klientin nicht bereit, eine Schuldanererkennung zu unterzeichnen, wird eine Rückerstattung mit schriftlichem Entscheid verfügt.
- Besteht weiterhin ein rechtmässiger Anspruch auf Sozialhilfe, wird die Rückerstattungsforderung ratenweise mit der monatlichen Auszahlung der Sozialhilfe verrechnet.
- Besteht kein weiterer Anspruch auf Sozialhilfe, wird die Rückerstattungsforderung eingekassiert.
- Kann dem Klienten oder der Klientin ein vorsätzliches Vorgehen nachgewiesen werden, wird geprüft, ob eine Strafanzeige indiziert ist.

Mit konsequentem Handeln und mit spürbaren Konsequenzen für die Betroffenen wird dem rechtswidrigen Sozialhilfebezug gezielt begegnet.

Im Jahr 2016 wurde durch punktuelle Dossierprüfungen und durch konsequentes Verfolgen von Verdachtsmomenten in der Fallführung bei 44 Fällen (von insgesamt 704 Fällen) ein rechtswidriger Sozialhilfebezug entdeckt. Dies entspricht einem Anteil von 6.2 % aller Fälle. Die im Jahr 2016 erfassten rechtswidrigen Sozialhilfebezüge umfassten folgende Sachverhalte:

- nicht deklarierte Erwerbseinnahmen (13)
- nicht deklarierte Versicherungseinnahmen (3)
- nicht deklarierte sonstige Einnahmen/Vermögen (6)
- nicht korrekt deklarierte Wohn- und Aufenthaltsverhältnisse (3)
- zweckwidrige Verwendung von Sozialhilfe (13)
- nicht gemeldete Falschzahlungen (6)

2016 betrug die Gesamtsumme von rechtswidrig beanspruchten Sozialhilfeleistungen Fr. 84'821.00. In 95 % aller Fälle lag die Summe unter Fr. 10'000.00. In 2 Fällen lag die Summe knapp darüber.

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass über 90 % der festgestellten rechtswidrigen Bezüge durch die Mitarbeitenden selbständig gemäss Konzept bearbeitet werden. Es gelingt in der Zusammenarbeit mit den Betroffenen mehrheitlich, Schuldanererkennungen zu erstellen und entsprechende monatliche Rückerstattungen vorzunehmen. In Einzelfällen sind Rückerstattungsentscheide notwendig.

Der Gemeinderat stellt fest, dass in maximal 10 % aller Fälle mit rechtswidrigem Bezug der Beizug des Sozialinspektors indiziert war. Das eingekaufte 10%-Pensum des Sozialinspektors der Gemeinde Emmen vermochte bisher den Bedarf für die Bearbeitung der anfallenden Fälle in der Gemeinde Kriens vollumfänglich zu decken. Es liegen derzeit keine Fakten vor, die eine Erhöhung dieses Pensums begründen.

Der Gemeinderat sieht jedoch die Notwendigkeit, die Ressourcen in den Sozialdiensten weiterhin schrittweise auszubauen. Einerseits ist mittelfristig eine systematische Revision der älteren Fälle aufzubauen. Andererseits muss die Fallführung durch die Sozialarbeit personell verstärkt werden, damit die Fälle nicht nur zunehmend verwaltet, sondern gemäss dargelegten konzeptionellen Überlegungen aktiv bearbeitet werden können. Dieser wesentliche präventive Aspekt kann nur mit genügend Fachpersonal gewährleistet werden. Dabei gilt zu beachten, dass auf die anstehenden gesellschaftlichen Entwicklungen und die zu erwartenden Dossier-Zunahmen rechtzeitig mit der Anstellung des notwendigen Fachpersonals reagiert wird. Es ist davon auszugehen, dass bei ungenügenden Personalressourcen mit einem massiven Anstieg der Sozialhilfekosten zu rechnen ist.

Kriens, 7. März 2018

Anhang

In den vergangenen Jahren hat der Gemeinderat die nachfolgend beschriebenen, parlamentarischen Vorstösse begründet oder beantwortet. Vorab wird auf diese verwiesen:

- aa. **Postulate Johanna Dalla Bona „Arbeit vor Sozialhilfe“ (Nr. 217/07) und „Arbeit statt Sozialhilfe“ (Nr. 250/08)**
 - <http://extranet.kriens.ch/dokus/41/Nr217-07MotionDallaBona-ArbeitstattSozialhilfe.pdf>
 - <http://extranet.kriens.ch/dokus/41/Nr250-08MotionDallaBona-ArbeitvorSozialhilfe.pdf>
 - <http://extranet.kriens.ch/dokus/171/Nr250-08BerichtPostulatDallaBona-ArbeitvorSozialhilfeNr217-2007ArbeitstattSozialhilfe.pdf>
- bb. **Interpellation Judith Luthiger „Auswirkung der Steuergesetzrevision 2011 und jetzigen Wirtschaftslage auf die Sozialausgaben“ (Nr. 072/09)**
 - <http://extranet.kriens.ch/dokus/40/Nr072-2009InterpellationLuthiger-AuswirkungenderSteuergesetzrevisi-on2011undderjetzigenWirtschaftslageaufdieSozialausgaben.pdf>
 - <http://extranet.kriens.ch/dokus/144/Nr072-2009BeantwortungInterpellationLuthiger-AuswirkungenderSteuergesetzrevisi-on2011undderjetzigenWirtschaftslageaufdieSozialausgaben.pdf>
- cc. **Postulat Monika Marbacher „Controlling Wirtschaftliche Sozialhilfe - Sozialversicherungen“ (Nr. 163/10)**
 - <http://extranet.kriens.ch/dokus/42/Nr163-2010PostulatMarbacher-ControllingWirtschaftlicheSozialhilfe-Sozialversicherungen.pdf>
 - <http://extranet.kriens.ch/dokus/181/Nr163-2010BerichtPostulatMarbacher-ControllingWirtschaftlicheSozialhilfe-Sozialversicherungen.pdf>
- dd. **Interpellation Beat Tanner „Sozialhilfe für Flüchtlinge“ (Nr. 271/11)**
 - <http://extranet.kriens.ch/dokus/40/Nr271-2011InterpellationTannerundMitunterzeichnende-SozialhilfefuerFluechtlingeinkriens.pdf>
 - <http://extranet.kriens.ch/dokus/144/Nr271-2011BeantwortungInterpellationTanner-SozialhilfefuerFluechtlingeinkriens.pdf>
- ee. **Motion Monika Marbacher „Einführung Controlling-Stelle Wirtschaftliche Sozialhilfe – Sozialversicherungen“ (Nr. 289/12)**
 - <http://extranet.kriens.ch/dokus/41/Nr289-2012MotionMarbacher-Einfuehrungcontrolling-StelleWirtschaftlicheSozialhilfe-Sozialversicherung.pdf>
 - <http://extranet.kriens.ch/dokus/190/Nr289-2012BegrueundungPostulatMarbacherEinfuehrungeinerControlling-StelleWirtschaftlicheSozialhilfe-Sozialversicherung.pdf>
 - <http://extranet.kriens.ch/dokus/14/Nr027-13PlanungsberichtControlling-StellewirtschaftlicheSozialhilfe-Sozialversicherungen.pdf>

ff. Postulats Alex Hahn „Negativer Trend der Sozialhilfequote in der Gemeinde Kriens“ (Nr. 051/13)

- <https://www.einwohnerrat-kriens.ch/public/upload/assets/8518/Nr.%202013-052%20Bericht%20Postulat%20Hahn%20Negativer%20Trend%20der%20Sozialhilfequote%20in%20der%20Gemeinde%20Kriens.pdf>
- <https://www.einwohnerrat-kriens.ch/public/upload/assets/8519/Nr.%202013-052%20Postulat%20Hahn%20Negativer%20Trend%20der%20Sozialhilfequote%20in%20der%20Gemeinde%20Kriens.pdf>

Es wird insbesondere auf die Beantwortung dieses Postulats verwiesen, in welcher sich differenzierte Ausführungen zur Sozialhilfe- und Unterstützungsquote, deren Entwicklung und Bevölkerungsstrukturen finden. Das dort verwendete Zahlenmaterial der Jahre 2008 – 2012 wird im nachstehenden Bericht mit den aktuellen Daten 2013 – 2016 aktualisiert.

gg. Postulat Peter Portmann „Austritt aus der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe“ (Nr. 053/13)

- <http://extranet.kriens.ch/dokus/42/Nr053-2013PostulatPortmann-AustrittausderSchweizerischenKonferenzfuerSozialhilfe.pdf>
- <http://extranet.kriens.ch/dokus/193/Nr053-13BegrueundungPostulatPortmannAustrittausderSchweizerischenKonferenzfuerSozialhilfe.pdf>

hh. Interpellation Beat Tanner „Kostentreiber soziale Wohlfahrt in Kriens“ (Nr. 084/13)

- <http://extranet.kriens.ch/dokus/40/Nr084-2013InterpellationTanner-KostentreiberSozialeWohlfahrt.pdf>
- <http://extranet.kriens.ch/dokus/144/Nr084-2013BeantwortungInterpellationTanner-KostentreiberSozialeWohlfahrtinKriens.pdf>

ii. Postulat Enrico Ercolani „Sozialhilfebezug mit Fairness“ (Nr. 112/14)

- <http://extranet.kriens.ch/dokus/42/Nr112-2014PostulatErcolani-SozialbezugmitFairness.pdf>
- <http://extranet.kriens.ch/dokus/196/Nr112-2014BegrueundungPostulatErcolani-SozialbezugmitFairness.pdf>

jj. Postulat Enrico Ercolani „Beschäftigung von Sozialhilfebezüger“ (Nr. 124/14)

- <http://extranet.kriens.ch/dokus/42/Nr124-2014PostulatErcolani-BeschaeftigungvonSozialhilfebezuenger.pdf>
- <http://extranet.kriens.ch/dokus/196/Nr124-2014BegrueundungPostulatErcolani-BeschaeftigungvonSozialhilfebezuenger.pdf>

kk. Postulat Enrico Ercolani „Sozialbezug mit Fairness“ (Nr. 141/14)

- <http://extranet.kriens.ch/dokus/42/Nr141-2014PostulatErcolani-SozialbezugmitFairness.pdf>
- <https://www.einwohnerrat-kriens.ch/public/upload/assets/8588/Nr.%202014-141%20Begr%C3%BCndung%20Postulat%20Ercolani%20Sozialbezug%20mit%20Fairness.pdf>
- <https://www.einwohnerrat-kriens.ch/public/upload/assets/8589/Nr.%202014-141%20Beilage%20zu%20Begr%C3%BCndung%20Postulat%20Ercolani%20Sozialbezug%20mit%20Fairness%20-%20Bericht%20zu%20Missbrauchsf%C3%A4lle%20der%20Sozialhilfe%202013.pdf>

II. Postulat Thomas Lammer „Stärkung der Organisationsstruktur im Sozialdepartement“ /Nr. 170/15)

- <https://www.einwohnerrat-kriens.ch/public/upload/assets/8614/Nr.%202015-170%20Postulat%20Lammer%20St%C3%A4rkung%20der%20Organisationsstruktur%20im%20Sozialdepartement.pdf>
- <https://www.einwohnerrat-kriens.ch/public/upload/assets/8613/Nr.%202015-170%20Bericht%20Postulat%20Lammer%20St%C3%A4rkung%20der%20Organisationsstruktur%20im%20Sozialdepartement.pdf>

Auf die Umsetzung dieses Postulats oben unter Ziff. 5 eingegangen.